



COMMISSION INTERNATIONALE DE L'ECLAIRAGE
INTERNATIONAL COMMISSION ON ILLUMINATION
INTERNATIONALE BELEUCHTUNGSKOMMISSION

SATZUNG

2013

ZENTRALBÜRO DER CIE
1030 VIENNA, Kegelgasse 27 – AUSTRIA
Phone: +43 1 714 31 87 0; Fax: +43 1 714 31 87 18
E-mail: ciecb@cie.co.at
<http://www.cie.co.at/>

Diese Satzung wurde von der CIE Generalversammlung während des CIE Midterm Meetings in Paris, Frankreich im April 2013 angenommen.

CIE-SATZUNG

1. NAME

Die Kommission führt den Namen: "CIE, Internationale Beleuchtungskommission, Commission Internationale de l'Eclairage, International Commission on Illumination", im Folgenden als „die Kommission" bezeichnet.

2. SITZ UND GESCHÄFTSSTELLE

Die Kommission hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle (Zentralbüro) in Wien, Österreich.

3. ZWECK UND MITTEL

3.1 Die Kommission ist eine technische, wissenschaftliche, kulturelle, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation. Zweck der Kommission ist es, ein internationales Forum für die Diskussion aller Fragen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Kunst der Lichttechnik* und für den Informationsaustausch auf diesen Gebieten zwischen den einzelnen Ländern zu schaffen.

3.2 Ideelle Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind:

- die Organisation von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen
- die Abhaltung von CIE-Sessionen, normalerweise alle vier Jahre
- die Entwicklung von Grundnormen und Verfahren der Messtechnik auf dem Gebiet der Lichttechnik
- die Unterstützung der Anwendung von Prinzipien und Vorgängen in der Entwicklung internationaler und nationaler Normen auf dem Gebiet der Lichttechnik
- die Erstellung und Veröffentlichung von Tagungsberichten, Normen, technischen Berichten und anderen Publikationen, die alle Fragen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Kunst der Lichttechnik betreffen
- die Unterhaltung einer Verbindung und technischen Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die sich mit Fragen der Wissenschaft, Technik, Normung und Kunst auf dem Gebiet der Lichttechnik beschäftigen.

*** Unter dem Begriff Lichttechnik sollen hier im breiten umfassenden Sinn solch fundamentale Gebiete wie Sehen, Photometrie und Farbenlehre verstanden werden, natürliche und künstliche Strahlung im UV-, sichtbaren und IR-Bereich eingeschlossen, sowie angewandte Gebiete der Innen- und Außenbeleuchtung einschließlich der Effekte von Umgebung und Ästhetik als auch Mittel zur Produktion und Kontrolle von Licht und Strahlung.*

- 3.3 Die materiellen Mittel zur Verfolgung dieses Zwecks werden aufgebracht durch:
- Beitritts- und Mitgliedsbeiträge
 - Teilnahmegebühren für von der Kommission veranstaltete Symposien und Tagungen
 - Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen
 - Spenden, Förderungen und letztwillige Zuwendungen
 - Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Aktivitäten anderer Partner

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitglieder der Kommission gliedern sich in Nationale Komitees, Assoziierte Nationale Komitees, Assoziierte Mitglieder und in Fördernde Mitglieder.
- 4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.3 Mit dem Beitritt zur Kommission unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Geschäftsordnung.
- 4.4 Die einzelnen Rechte und Pflichten von Mitgliedergruppen können in einer separaten Geschäftsordnung erweitert und genauer definiert werden.

4.5 Nationale Komitees

- 4.5.1 Ein Staat, der sich der Kommission anschließen möchte, muss unter Mitwirkung der an der Lichttechnik interessierten Organisationen dieses Staates ein einziges Nationales Komitee bilden.
- 4.5.2 Darüber hinaus können die übrigen Nationalen Komitees das Lichttechnische Komitee eines Wirtschaftsraumes, der nicht als unabhängiger Staat anerkannt ist, als Mitglied zulassen, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft von jedem Nationalen Komitee unterstützt wird, das Anspruch auf dieses Gebiet erhebt, und wenn ein wichtiger Grund für die Gründung eines unabhängigen Komitees vorliegt (z.B. eine geographische Trennung). In solchen Fällen sollen die Ausdrücke "Staat" und "Nationales Komitee" in dieser Satzung jeweils "Wirtschaftsraum" und "Lichttechnisches Komitee dieses Wirtschaftsraumes" bedeuten.
- 4.5.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft als Nationales Komitee ist beim Zentralbüro einzureichen und muss hinreichende Nachweise enthalten, dass der Beitrittswerber die Bestimmungen gemäß Artikel 4.5.1 und 4.5.2 der Satzung erfüllt. Das Zentralbüro leitet den Antrag an die Nationalen Komitees weiter. Über die Annahme des Antrages entscheiden die Nationalen Komitees.

- 4.5.4 Möchte ein Nationales Komitee seine Mitgliedschaft beenden, muss es seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief an das Zentralbüro vor dem 30. Juni eines Jahres (einlangend) erklären, damit der Austritt zum 31. Dezember desselben Jahres wirksam wird.
- 4.5.5 Ein Nationales Komitee kann aus der Kommission ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr erfüllt oder vereinsschädigendes Verhalten gesetzt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung, wobei die Abstimmung auch schriftlich im Umlaufweg erfolgen kann.
- 4.5.6 Wenn ein Nationales Komitee seinen Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt hat, kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge aussetzen. Solange diese Aussetzung in Kraft ist, darf das betreffende Nationale Komitee an keiner Abstimmung teilnehmen, seine Mitgliederpflichten bleiben aufrecht.
- 4.5.7 Ein Nationales Komitee darf in der technischen Arbeit der Kommission mitwirken und ist in technischen, administrativen oder organisatorischen Angelegenheiten stimmberechtigt.

4.6 Assoziierte Nationale Komitees

- 4.6.1 Als Vorstufe zur Vollmitgliedschaft als Nationales Komitee können Staaten (inklusive Wirtschaftsräume wie in 4.5.2 definiert), die ein neues Nationales Komitee gegründet haben, oder Entwicklungsländer mit einem Nationalen Komitee, der Kommission als Assoziiertes Nationales Komitee beitreten.
- 4.6.2 Der Antrag auf Beitritt als Assoziiertes Nationales Komitee ist beim Zentralbüro einzureichen und muss hinreichende Nachweise enthalten, dass der Beitrittswerber die Bestimmungen gemäß 4.5.1 der Satzung sinngemäß erfüllt. Das Zentralbüro leitet den Antrag an den Vorstand weiter, der über die Annahme des Antrages entscheidet.
- 4.6.3 Die Mitgliedschaft als Assoziiertes Nationales Komitee ist üblicherweise mit 4 Jahren begrenzt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft als Assoziiertes Nationales Komitee jedoch beliebig oft, unter den gegebenen Umständen, um eine weitere 4-Jahresperiode verlängern.
- 4.6.4 Ein Assoziiertes Nationales Komitee kann jederzeit innerhalb der 4-Jahresperiode um Umwandlung seiner Mitgliedschaft in ein Nationales Komitee ersuchen. Die Bestimmung des Artikels 4.5.3 gilt dafür sinngemäß.

- 4.6.5 Möchte ein Assoziiertes Nationales Komitee seine Mitgliedschaft beenden, muss es seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief an das Zentralbüro vor dem 30. Juni eines Jahres (einlangend) erklären, damit der Austritt zum 31. Dezember desselben Jahres wirksam wird.
- 4.6.6 Ein Assoziiertes Nationales Komitee kann aus der Kommission durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr erfüllt oder vereinschädigendes Verhalten gesetzt hat.
- 4.6.7 Wenn ein Assoziiertes Nationales Komitee seinen Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt hat, kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge aussetzen. Solange diese Aussetzung in Kraft ist, darf das betreffende Assoziierte Nationale Komitee an keiner Abstimmung teilnehmen, seine Mitgliederpflichten bleiben aufrecht.
- 4.6.8 Ein Assoziiertes Nationales Komitee darf in der technischen Arbeit der Kommission mitwirken, ist aber in technischen, administrativen oder organisatorischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Seine Mitglieder sind jedoch passiv wahlberechtigt.

4.7 Assoziierte Mitglieder

- 4.7.1 Juristische oder natürliche Personen, die an der Arbeit der Kommission interessiert sind und einem Staat angehören, in dem kein Nationales Komitee oder Assoziiertes Nationales Komitee besteht, können der Kommission als Assoziiertes Mitglied beitreten.
- 4.7.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft als Assoziiertes Mitglied ist beim Zentralbüro einzureichen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine juristische Person nimmt an den Aktivitäten der Kommission durch einen bevollmächtigten Vertreter teil.
- 4.7.3 Ein Assoziiertes Mitglied, das seine Mitgliedschaft beenden möchte, hat seinen Austritt dem Zentralbüro bis spätestens zum 1. November des Jahres (einlangend) schriftlich mitzuteilen, damit die Mitgliedschaft mit dem 31. Dezember desselben Jahres endet.
- 4.7.4 Der Vorstand kann ein Assoziiertes Mitglied ausschließen, das die Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- 4.7.5 Die Mitgliedschaft als Assoziiertes Mitglied erlischt automatisch, wenn in dem Staat des jeweiligen Assoziierten Mitgliedes ein Nationales Komitee oder ein Assoziiertes Nationales Komitee gegründet wird und dieses der Kommission beitrifft.

- 4.7.6 Ein Assoziiertes Mitglied kann an der technischen Arbeit der Kommission teilhaben, es besitzt jedoch kein Stimmrecht in technischen, administrativen oder organisatorischen Belangen.
- 4.7.7 Assoziierte Mitglieder sind nicht aktiv, aber passiv wahlberechtigt.

4.8 Fördernde Mitglieder

- 4.8.1 An den Aktivitäten der Kommission interessierte internationale oder regionale Organisationen (auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, der Ausbildung, Firmen ...) können der Kommission als Förderndes Mitglied beitreten. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Organisation zum Antragszeitpunkt bereits Förderer desjenigen Nationalen Komitees ist, in dessen Staat sie ihren Sitz hat, und dass sie ihre Förderung in anderen Ländern, in denen sie z.Z. Förderung gewährt, nicht reduziert.
- 4.8.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied ist beim Zentralbüro einzureichen. Über die Aufnahme eines Fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 4.8.3 Ein Förderndes Mitglied, das seine Mitgliedschaft beenden möchte, muss seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief an das Zentralbüro vor dem 30. Juni eines Jahres (einlangend) erklären, damit der Austritt zum 31. Dezember desselben Jahres wirksam wird.
- 4.8.4 Der Vorstand kann ein Förderndes Mitglied ausschließen, das die Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.

5. ORGANISATION

5.1 Amtsperioden und Sessionen

Die Geschäfte der Kommission werden in Amtsperioden organisiert, die die Zeit zwischen zwei Sessionen umfassen. Die normale Dauer einer Amtsperiode beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ende der Session.

Die Angelegenheiten der Kommission sowie ihres Vermögens und ihrer Finanzen sind grundsätzlich den Nationalen Komitees anvertraut. Die Nationalen Komitees treffen Entscheidungen über alle Fragen hinsichtlich der Aktivitäten der Kommission. Die Geschäftsführung selbst obliegt einem den Nationalen Komitees gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung verantwortlichen Vorstand (siehe 5.4)

5.2 Organe

Organe der Kommission sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Generalsekretär und das Zentralbüro.

5.3 Generalversammlung der Nationalen Komitees

- 5.3.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Kommission und die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie besteht aus den Vorsitzenden der Nationalen Komitees oder deren Vertretern. In der Generalversammlung hat jedes Nationale Komitee eine Stimme.
- 5.3.2 Die Generalversammlung diskutiert die Geschäfte der Kommission und unterstützt den Vorstand bei der Führung dieser Geschäfte.
- 5.3.3 Die Generalversammlung hält eine oder mehrere Sitzungen während der Sessionen der Kommission und eine weitere in der Mitte der Amtsperiode ab. Zusätzliche Sitzungen können auf Wunsch des Vorstandes und müssen auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
- 5.3.4 Die Sitzungen der Generalversammlung sind nicht öffentlich. Auf den Sitzungen der Generalversammlung kann jedes Mitglied von einem nicht stimmberechtigten Berater begleitet werden. Die Mitglieder des Vorstandes können den Sitzungen der Generalversammlung als nicht stimmberechtigte Teilnehmer beiwohnen.
- 5.3.5 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung Vertreter von mindestens der Hälfte aller Nationalen Komitees teilnehmen. Falls weniger als die Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung an der Sitzung anwesend sind, so findet drei Stunden später eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 5.3.6 Beschlüsse der Generalversammlung erfordern für ihre Annahme grundsätzlich eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Jedoch ist für Abstimmungen über Satzungsänderungen, die Aufnahme und den Ausschluss von Nationalen Komitees, die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge sowie die Vereinsauflösung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5.3.7 Anträge, die eine einfache Mehrheit erfordern, gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- 5.3.8 Die Übertragung des Stimmrechts ist nur an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder ein Vorstandsmitglied und nur mit einer schriftlichen Vollmacht möglich.

- 5.3.9 Beschlüsse, die der Zustimmung der Nationalen Komitees bedürfen, müssen durch Abstimmungen gefasst werden. Im Falle der Abstimmung auf einer Sitzung der Generalversammlung der Nationalen Komitees muss der Punkt, über den entschieden werden soll, auf der mindestens zwei Monate vor der Sitzung verteilten Tagesordnung stehen.
- 5.3.10 Folgende Gegenstände bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit einer Zustimmung der Nationalen Komitees:
- Aufnahme und Ausschluss von Nationalen Komitees;
 - Änderung der Satzung;
 - Entscheidungen über die Mitgliedsbeiträge
 - Veröffentlichung von Normen
 - Auflösung der Kommission
 - Anzahl der Divisionen und deren Tätigkeitsbereich (siehe 5.4.7)
- 5.3.11 Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich kein Mitglied dagegen ausspricht. Die Aufforderung zur Abstimmung ist per Briefpost, E-Mail, über ein Internetformular oder sonstige geeignete technische Verfahren zulässig. Detailvorschriften für die Abstimmung im Umlaufweg kann die Kommission in einer Geschäftsordnung regeln. Schriftliche Beschlüsse erfordern für ihre Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der Nationalen Komitees, die sich an der Abstimmung beteiligt haben. Die Antworten müssen spätestens zwei Monate nach Versand des Beschlusstextes durch das Zentralbüro bei diesem eingehen.
- 5.3.12 Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die nächstfolgende Amtsperiode (vier Jahre). Sie kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den ganzen Vorstand jederzeit ihres Amtes entheben.
- 5.3.13 Die Generalversammlung entscheidet über den Sitz ihrer Geschäftsstelle (Zentralbüro).
- 5.3.14 In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet die Generalversammlung. Ihre Entscheidung ist vereinsintern endgültig.
- 5.3.15 Der Vorstand beruft sowohl die ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Monate vor dem Termin mit Brief, Telefax oder E-Mail an die von jedem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Faxnummer oder Email-Adresse.

- 5.3.16 Ein Assoziiertes Nationales Komitee kann einen Vertreter ernennen, der an der Generalversammlung als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen darf.
- 5.3.17 Ein Förderndes Mitglied kann einen Vertreter ernennen, der an der Generalversammlung als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen darf.

5.4 Vorstand

- 5.4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 20 Personen, und zwar aus den auf vier Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern (Präsident, Altpräsident, oder designiertem Präsident, einer angemessenen Zahl von Vizepräsidenten, Schriftführer, Schatzmeister), sowie den Divisions-Direktoren (siehe 5.5), die auf vier Jahre ernannt werden, und dem Generalsekretär (siehe 5.6).
- 5.4.2 Der Präsident wird in der Generalversammlung zwischen den Sessionen von den Nationalen Komitees gewählt und übernimmt unmittelbar nach der Wahl das Amt des designierten Präsidenten. Die anderen Vorstandsmitglieder sollen zumindest acht Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode von den Nationalen Komitees gewählt werden. Diese Wahl wird erst am Schluss der nächstfolgenden CIE-Session (Ende der Amtsperiode) wirksam. Die Divisions-Direktoren werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern spätestens sechs Monate vor dem Beginn einer neuen Amtsperiode ernannt, wobei die Ernennungen unter den Nationalen Komitees so gut wie möglich ausbalanciert werden sollen. Diese Wahl wird ebenfalls erst am Schluss der nächstfolgenden CIE-Session (Ende der Amtsperiode) wirksam.
- 5.4.3 Mit Ablauf der Amtsperiode, in der seine Wahl stattfand, tritt der designierte Präsident das Amt des Präsidenten an. Der Präsident ist eine Amtsperiode im Amt und gehört dem Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit automatisch für eine weitere halbe Amtsperiode als Altpräsident an. Die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister können wiedergewählt werden, dürfen jedoch maximal zwei aufeinander folgende Amtsperioden im Amt sein.
- 5.4.4 Der Präsident führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstandes sowie auf den Eröffnungs- und Schlusssitzungen einer Session. Ist er verhindert, kann er ein gewähltes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen oder, falls er das nicht tut, führt ein aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder vom Vorstand bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
- 5.4.5 Der Präsident oder der Generalsekretär (siehe 5.6) vertritt die Kommission nach außen.

- 5.4.6 Fällt ein Vorstandsmitglied durch Tod oder bei Rücktritt innerhalb einer Amtsperiode aus, werden unbesetzte Ämter folgendermaßen besetzt:
- a) Präsident oder designierter Präsident: Eines der gewählten Vorstandsmitglieder, das vom Vorstand vorgeschlagen und von den Nationalen Komitees in der nächstfolgenden Versammlung bestätigt werden muss.
 - b) Andere gewählte Vorstandsmitglieder: Der Vorstand ernennt ein Ersatzmitglied, das von den Nationalen Komitees bestätigt werden muss.
- 5.4.7 Der Vorstand schlägt den Nationalen Komitees die Zahl der Divisionen (s. Artikel 5.5) und deren Arbeitsgebiet zur Bestätigung vor. Er ist für die technischen Angelegenheiten der Kommission verantwortlich.
- 5.4.8 Der Vorstand trifft mindestens viermal pro Amtsperiode zu Sitzungen zusammen. Der Präsident kann darüber hinaus jederzeit eine Vorstandssitzung anberaumen, auf Verlangen von mindestens drei der Vorstandsmitglieder muss er eine Vorstandssitzung anberaumen. Der Präsident muss die Einladungen zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung mindestens ein Monat im Voraus verschicken.
- 5.4.9 Der Vorstand plant die Sessionen der Kommission, unter Bedachtnahme auf die Förderung der Ziele der Kommission. Die Generalversammlung entscheidet über den Ort der Session.
- 5.4.10 Entscheidungen werden im Vorstand durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Die Beschlussfähigkeit in einer Vorstandssitzung ist gegeben, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht. Die Aufforderung zur Abstimmung ist per Briefpost, E-Mail, über ein Internetformular oder sonstige geeignete technische Verfahren zulässig. Detailvorschriften für die Abstimmung im Umlaufweg kann die Kommission in einer Geschäftsordnung regeln. Beschlüsse im Umlaufweg benötigen zu ihrer Annahme die einfache Mehrheit der fristgerecht eingelangten Stimmen.

5.5 Divisionen und Technische Komitees

- 5.5.1 Die technischen Aktivitäten der Kommission werden in den Divisionen durchgeführt, wobei jede einen Sektor der Lichttechnik abdeckt und von einem Divisionsdirektor geleitet wird. Jedes Nationale Komitee ist berechtigt, je ein stimmberechtigtes Mitglied für jede Division zu ernennen. Jedes Assoziierte Nationale Komitee und Förderndes Mitglied kann einen Beobachter als Divisionsmitglied ohne Stimmrecht ernennen.

5.5.2 Die Divisionsdirektoren, unter Vorsitz des Vizepräsidenten für Technische Angelegenheiten, treffen einander innerhalb der Amtsperiode, um die Aktivitäten der Divisionen abzustimmen.

5.5.3 Jede Division kann, nach Zustimmung des Vorstands Technische Komitees zur Bearbeitung spezieller technischer Fragen einsetzen, Technische Komitees auflösen sowie Seminare und gemeinsame Sitzungen mit anderen Divisionen und/oder geeigneten Organisationen durchführen.

5.6 Der Generalsekretär

5.6.1 Der Vorstand ernennt den Generalsekretär der Kommission auf unbestimmte Zeit.

5.6.2 Der Generalsekretär ist automatisch ein Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

5.6.3 Der Generalsekretär ist Vollzeitangestellter der Kommission und ist dem Vorstand für die professionelle Führung des Zentralbüros und die Aussenvertretung der Kommission verantwortlich (siehe 5.4.5).

5.7 Das Zentralbüro

Das Zentralbüro befindet sich am Sitz der Kommission (siehe Artikel 2). Es soll mit den für die Organisation der Kommission notwendigen personellen Ressourcen ausgestattet sein und unter der Führung des Generalsekretärs arbeiten.

6. FINANZEN

6.1 Jedes Nationale Komitee, Assoziierte Nationale Komitee und Assoziierte Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, entsprechend der Art der Mitgliedschaft, der von der Generalversammlung der Nationalen Komitees festgesetzt wird.

6.2 Jedes Fördernde Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrags wird gemäß einer vorher festgelegten Formel errechnet. Der niedrigste jährliche Mitgliedsbeitrag muss hoch genug sein, um zumindest die Ausgaben entsprechend den von der CIE zur Verfügung gestellten Dienstleistungen zu decken.

6.3 Der Schatzmeister erstellt einen Bericht über die finanzielle Lage der Kommission. Sechs Wochen vor Beginn eines Finanzjahres wird ein Budget, zusammen mit einem Budgetentwurf für das Folgejahr, nach Beschlussfassung durch den Vorstand, den Nationalen Komitees zur Zustimmung vorgelegt.

- 6.4 Es wird Buch geführt über alle empfangenen, investierten und ausgegebenen Gelder sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Kommission. Der Vorstand verwaltet die Finanzen der Kommission. Der Schatzmeister erstellt zum Ende des Rechnungsjahrs eine Gewinn- und Verlustrechnung samt Vermögensübersicht und schickt den Nationalen Komitees einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- 6.5 Die beiden, von der Generalversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung der Kommission im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
- 6.6 Alle Urkunden, Dokumente und Schriftstücke, die der Vollziehung im Namen der Kommission bedürfen, sowie alle Anweisungen und Schecks werden von einem der gewählten Vorstandsmitglieder der Kommission und/oder dem Generalsekretär unterschrieben werden.
- 6.7 Bei Auflösung der Kommission oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist deren gesamtes Vermögen, das nach Befriedigung aller Schulden und Verbindlichkeiten übrig bleibt, nach Bestimmung durch die Nationalen Komitees an eine oder mehrere gemeinnützige Gesellschaften, Institute oder Verbände im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen, die ähnliche Ziele verfolgen und sich dazu verpflichten, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO aufzuwenden. Einkommen und Vermögen der Kommission dürfen nicht an einen persönlichen Vertreter eines Assoziierten Mitglieds, Nationalen Komitees, Assoziierten Nationalen Komitees oder Fördernden Mitgliedes ausgezahlt oder direkt oder indirekt übertragen werden.

7. PUBLIKATIONEN

- 7.1 Die Tagungsberichte der CIE-Sessionen werden von der Kommission veröffentlicht. Sie enthalten einen Bericht über die technischen Aktivitäten jeder Division seit der letzten Session.
- 7.2 Im geeigneten Stadium der technischen Arbeit der Divisionen veröffentlicht die Kommission technische Dokumente. Diese schließen "CIE-Normen" ein, die sowohl die Zustimmung des Vorstandes als auch die der Nationalen Komitees erfordern, sowie andere Publikationen, denen nur vom Vorstand zugestimmt werden muss.
- 7.3 Die Kommission veröffentlicht in regelmäßiger Folge eine oder mehrere Zeitschriften, die:
- a) Themen behandeln, die für die Kommission von Interesse sind, darunter Berichte über wichtige Symposia und Konferenzen.
 - b) zukünftige administrative und technische Sitzungen der Kommission und anderer Organisationen, mit denen sie Verbindung unterhält, ankündigen.

8. SPRACHEN

- 8.1 Die offiziellen Amtssprachen der Kommission sind Deutsch, Englisch und Französisch. Satzung, Geschäftsordnung und CIE-Normen werden in allen drei Sprachen veröffentlicht. Andere Veröffentlichungen erfolgen nur in einer der offiziellen Amtssprachen mit einer Zusammenfassung in den beiden anderen offiziellen Amtssprachen.
- 8.2 Die Übersetzung von CIE-Dokumenten in eine andere Sprache als die offiziellen Amtssprachen der Kommission bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.
- 8.3 Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung der Satzung, da der offizielle Sitz der Kommission in Wien ist.

9. GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand kann zur Konkretisierung dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, diese ändern und aufheben.